

Satzung der SG Union Rastenberg e.V.

Neufassung 2026 – Vollständig konsolidierte und ausführliche Endfassung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27.03.2026 in Rastenberg.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

§ 8 Aufgaben und Richtlinienkompetenz

§ 9 Finanz- und Entscheidungskompetenz

§ 10 Vorstandssitzungen

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Kassenprüfung

§ 13 Haftung

§ 14 Satzungsänderungen

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SG Union Rastenberg e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Rastenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungsbetrieb sowie Jugendförderung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (6) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane als verbindlich an.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, Beiträge fristgerecht zu entrichten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet.
- (8) Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstands ernannt werden. Näheres kann eine Ehrenordnung regeln.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30.09. eines Jahres in Textform beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei groben Satzungsverstößen, vereinschädigendem Verhalten, nachhaltiger Störung des Vereinsfriedens oder Beitragsrückständen trotz Mahnung.
- (5) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu geben.
- (6) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (7) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch eingelegt werden.
- (8) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge regelt eine vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Beiträge sind unverzüglich fällig und spätestens bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
- (4) Die Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein entsprechendes Mandat zu erteilen.
- (5) Kosten, die dem Verein durch Rücklastschriften entstehen, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsstundungen oder -ermäßigungen beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Kassenprüfer.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister.
- (2) Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Alternativ vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand eine kommissarische Nachbesetzung vornehmen.
- (7) Der Vorstand kann bis zu sechs weitere Personen als erweiterten Vorstand (Beirat) berufen.
 - a) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands unterstützen den Vorstand in beratender Funktion und gestalten die Vereinsarbeit aktiv mit.
 - b) Sie gehören nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an und sind nicht vertretungsberechtigt.
 - c) Die Berufung und Abberufung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
 - d) Die Amtsdauer entspricht der Amtszeit des Vorstands, sofern nichts anderes beschlossen wird.

§ 8 Aufgaben und Richtlinienkompetenz

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich.
- (2) Der Präsident bestimmt die strategische Ausrichtung des Vereins und besitzt die Richtlinienkompetenz.
- (3) Bei Stimmgleichheit im Vorstand zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 9 Finanz- und Entscheidungskompetenz

- (1) Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 € können vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten allein beschlossen und abgeschlossen werden.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen 2.000,00 € und 8.000,00 € bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands.
- (3) Rechtsgeschäfte über 8.000,00 € bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Maßgeblich ist der Gesamtwert des jeweiligen Rechtsgeschäfts. Eine künstliche Aufteilung zur Umgehung dieser Regelung ist unzulässig.

(5) In dringenden Fällen kann der Präsident eine Eilentscheidung treffen. Der Vorstand ist unverzüglich zu informieren. Sofern erforderlich, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nachträglich einzuholen.

§ 10 Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen.

(2) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten doppelt.

(4) Vorstandssitzungen können als Präsenz-, Hybrid- oder digitale Sitzungen durchgeführt werden.

(5) Umlaufbeschlüsse in Textform sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform.

(3) Die Einladung kann per E-Mail, im Amtsblatt, auf der Vereinswebsite, über Social-Media-Kanäle oder vereinseigene Messenger- und WhatsApp-Kanäle veröffentlicht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, Hybrid- oder digitale Versammlung durchgeführt werden.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für vier Jahre.

(2) Die Prüfung erfolgt auf Plausibilität und formelle Richtigkeit.

(3) Eine vollständige Belegprüfung ist nicht erforderlich.

(4) Die Buchführung kann digital erfolgen.

§ 13 Haftung

Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Formale Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen. Diese sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.